

§. 4.

Die Anträge auf Vermessungen sind seitens der Grundeigenthümer bei dem Katasteramte oder dem betreffenden Bezirksfeldmesser anzubringen und in die Vermessungsanmeldebachweisung (§. 28 der Anweisung I.) aufzunehmen.

§. 5.

Allen Vermessungen und Theilungen behufs der Fortschreibung müssen Auszüge aus den bei dem k. k. Ministerium, Finanzabtheilung, beruhenden Original-Exemplaren der Landesvermessungskarten, beziehungsweise aus den durch die Fortschreibung in früheren Jahren entstandenen Supplementkarten (§. 21) zu Grunde gelegt werden.

ANWEISUNG ÜBER DIE VERMESSUNGEN UND

2. Verfertigung
der Kartenblätter
1867.

Demzufolge haben die Bezirks-Feldmesser die Vermessungsanmeldebachweisungen (§. 4), nebst den zu denselben gehörigen Handzeichnungen (§. 28 der Anweisung I.) dem Katasteramte, mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Karten-Auszüge (§. 5), einzureichen.

§. 7.

Auf den Grund der eingereichten Vermessungsanmeldebachweisungen und Handzeichnungen (§. 6) verfügt das Katasteramt, die Anfertigung der erforderlichen Karten-Auszüge (§. 5).

§. 8.

Für die Zeichnung der Karten-Auszüge, welchen das bei den Karten der Landesvermessung zur Anwendung gekommene quadratische Netz zur Grundlage zu geben ist, gelten folgende allgemeine Regeln:

- 1) Die Auszüge werden, nach Gemeindebezirken getrennt, auf gutes Zeichenpapier, welches mit Band von weißer Leinwand, und zwar nicht durch Anleben, sondern durch Annähen desselben, einzufassen ist, gezeichnet.
- 2) Das Format der Auszüge muß
 - a. wenn irgend thunlich $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Meter,
 - b. sofern dies aber behufs der notwendigen, zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Complexe nicht ausreicht, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Meter, oder
 - c. sofern auch dies nicht ausreichend ist, 1 und $\frac{2}{3}$ Meter an Länge beziehungsweise Breite betragen.
- 3) Das Schema zu der Titelschrift und den erforderlichen Bescheinigungsformeln ist auf dem zu den Auszügen bestimmten Papier vorzudrucken.
- 4) Auf jedem Blatte ist der Name und die Nummer des betreffenden Gemeindebezirks zu vermerken.